

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Antrag 1:

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, nicht der Arbeitslosen! Aufrechterhaltung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik

Die Zahl der Arbeitslosen im Lande bleibt weiter auf Rekordniveau. Eine Trendwende auf dem Arbeitsmarkt ist nicht in Sicht. Ende März 2015 waren über 60.000 Personen beim Arbeitsmarktservice Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt. Das sind um 6.468 Personen mehr als im Vorjahr. Besonders benachteiligt waren einmal mehr die Älteren ab 50-Jahren (+16,5 %), AusländerInnen (+20,1 %) und Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (+20,4 %).

Große Sorge bereiten der wachsende Sockel an Arbeitslosigkeit und die Langzeitarbeitslosigkeit. Im Durchschnitt verbleibt im Jahr 2014 eine/ein über 45-Jährige/Jähriger in Niederösterreich 151 Tage in Arbeitslosigkeit. Hier sind dringend Maßnahmen erforderlich, um die Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen, Beschäftigung zu sichern bzw. eine Reintegration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Auch bei den geringqualifizierten Arbeitslosen zeigt sich ein ähnliches Bild. So verbleiben Personen im Alter zwischen 25 bis 44 Jahren in Niederösterreich ohne Pflichtschulabschluss 2014 im Durchschnitt 129 Tage in Arbeitslosigkeit. Um einen nachhaltigen Arbeitsmarkterfolg für die betroffenen Personen zu lukrieren, bedarf es daher einer zeitintensiven, kompetenten und fachgerechten Beratung durch geschultes AMS-Personal und darauffolgend die Vermittlung zu adäquaten Schulungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen.

Das AMS-Budget für das Jahr 2015 ist geprägt von den restriktiven Vorgaben des Finanzministeriums. Sie beruhen auf veralteten Zahlen des Bundesfinanzrahmens für die Jahre 2015 - 2018. Die Arbeitslosigkeit steigt jedoch wesentlich stärker als damals angenommen wurde. Zusätzlich erschweren Zweckbindungen der zur Verfügung gestellten Mittel und Vorbelastungen aus vorangegangenen Jahren die Situation. Der Spielraum in der Arbeitsmarktpolitik wird massiv eingeschränkt und bedeutet grundsätzlich eine Kürzung der Aktionsmöglichkeiten des Arbeitsmarktservices. Dies trifft vor allem die schwächsten der Gesellschaft.

In diesem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Arbeitslosigkeit die Betroffenen vor unterschiedliche und mannigfaltige Herausforderungen stellt, die nicht nur die persönliche, sondern auch die finanzielle Situation betreffen. Zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft bzw. zur Bekämpfung der prekären ökonomischen Lage ist es ebenfalls erforderlich, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Armutsgefährdung während des Leistungsbezuges einzudämmen und existenzsichernde Lebensumstände zu schaffen.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Sozialminister und den Finanzminister auf,

- für die kommenden Jahre die Fördermittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik entsprechend der massiv steigenden Arbeitslosigkeit effektiv und tatsächlich

aufzustocken, um zum einen die Weiter- bzw. Höherqualifizierung von arbeitslosen Geringqualifizierten und die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit durch Beschäftigungsprojekte weiterhin zu gewährleisten, zum anderen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen bei Trägerunternehmen zu verhindern.

Antrag 5:

Außergewöhnlichkeit darf nicht zur Unmöglichkeit werden: Senkung der Selbstbehalte bei außergewöhnlichen Belastungen für niedrige Einkommen

Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich im Einkommensteuergesetz vor, dass außergewöhnliche Belastungen, wie Krankheitskosten, Zahnersatz, Brillen, Kurkosten u.ä., in Form von Freibeträgen zu einer steuerlichen Entlastung führen. Allerdings ist der Gesetzgeber auch der Ansicht, dass Krankheitskosten (außer sie resultieren aus einer Behinderung) bis zu einer gewissen (vom Einkommen abhängigen) Höhe zumutbar sind. Deswegen gibt es für außergewöhnliche Belastungen einkommensabhängige Selbstbehalte. Erst der über den Selbstbehalten liegende Teil der außergewöhnlichen Belastungen wirkt sich als Freibetrag steuermindernd aus.

Diese Selbstbehalte sind allerdings so hoch angesetzt, dass sie häufig nicht überschritten werden. Bei einem Bruttomonatseinkommen von 1.520,- € müssten die außergewöhnlichen Belastungen mind. 1.750,- € ausmachen, um überhaupt einmal Berücksichtigung zu finden.

Die Preise für Brillen, Zahnersätze, Kur- und Spitalsaufenthalte sind (abgesehen von der Produktvielfalt) grundsätzlich nicht vom Einkommen der Personen, die diese benötigen, abhängig. Das Ausmaß der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage durch eine solche außergewöhnliche Belastung ist allerdings sehr wohl vom Einkommen abhängig. Kosten für einen Zahnersatz in Höhe von 1.650,- € belasten eine Person mit einem Bruttomonatseinkommen von 1.520,- € anteilmäßig wesentlich stärker als eine Person mit einem Bruttomonatseinkommen von 3.500,- €. Für beide ist aber nach der derzeitigen Regelung eine steuerliche Absetzbarkeit für diese Ausgaben nicht möglich.

Im Zuge der geplanten steuerlichen Entlastung von niedrigeren Einkommen sollte die stärkere Belastung der niedrigen EinkommensbezieherInnen durch außergewöhnliche Belastungen mitbedacht werden. Die Selbstbehalte sollten im Zuge einer höheren Gerechtigkeit so gestaltet sein, dass vor allem jene, für die außergewöhnliche Belastungen eine sehr große Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellt, die Möglichkeit einer steuerlichen Begünstigung besteht.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf,

- die Selbstbehalte bei außergewöhnlichen Belastungen aufkommensneutral umzugestalten. Ziel dieser Umgestaltung soll eine deutliche Senkung der Selbstbehalte für niedrige Einkommen sein.

Antrag 6:

Keine steuerliche Benachteiligung für arbeitslose WiedereinsteigerInnen: Volle Wirksamkeit des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages (AVAB) & AlleinerzieherInnenabsetzbetrages (AEAB) bei unterjährigen AMS-Bezügen

Wird jemand in einem Kalenderjahr arbeitslos oder beginnt nach einem AMS-Bezug wieder zu arbeiten, wird zur Berechnung der Einkommensteuer für dieses Jahr der sogenannte Progressionsvorbehalt angewendet. Im Zuge dieses Verfahrens werden jene Bezüge als Arbeitnehmer, die außerhalb der AMS-Bezüge verdient wurden, auf ein ganzes Jahr hochgerechnet, ein Durchschnittssteuersatz ermittelt und dieser auf die tatsächlichen Bezüge (ohne AMS-Gelder) angewendet.

Im Zuge der Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes werden vorher sämtliche Freibeträge und auch Absetzbeträge, wie z.B. AVAB und AEAB abgezogen. Die Folge ist, dass diese Absetzbeträge dadurch nicht von der tatsächlichen Steuerschuld abgezogen werden und daher nicht in voller Höhe wirken.

Bezieht jedoch eine Alleinverdienerin/Alleinerzieherin oder ein Alleinverdiener/Alleinerzieher das ganze Jahr AMS-Gelder, so bekommt sie/er über das Instrument der ArbeitnehmerInnenveranlagung den AVAB/AEAB sogar in voller Höhe als Negativsteuer ausbezahlt.

Ebenso bekommen jene Alleinverdienerinnen/Alleinerzieherinnen und Alleinverdiener/Alleinerzieher, deren jährliche Einkünfte weniger als € 11.000 € betragen, den AVAB/AEAB in voller Höhe als Negativsteuer ausbezahlt.

Somit sind durch die derzeitige Anwendung des Progressionsvorbehaltes jene Alleinverdienerinnen/Alleinerzieherinnen und Alleinverdiener/Alleinerzieher, die während des Kalenderjahres wieder in ein Arbeitsverhältnis einsteigen oder die im Laufe eines Kalenderjahres ihre Arbeit verlieren, gegenüber allen anderen Alleinverdienerinnen/Alleinerzieherinnen und Alleinverdiener/Alleinerzieher benachteiligt.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf,

- im Zuge der Steuerreform die Berechnung der zu entrichtenden Einkommensteuer bei unterjährigen AMS-Bezügen dahingehend zu ändern, dass der AVAB/AEAB erst nach Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes in Abzug gebracht wird.

Antrag 22:

Keine Verwässerung bei der Steuerreform – Gegenfinanzierung wird nicht von ArbeitnehmerInnen getragen

Das Vorhaben der Regierung, die arbeitenden Menschen durch eine weitreichende Tarifreform im Bereich der Lohnsteuern zu entlasten, darf nun in der Umsetzung und in den entsprechenden Gesetzesvorlagen nicht verwässert werden. Das bedeutet konkret, dass die Gegenfinanzierung der Entlastung nicht von den ArbeitnehmerInnen getragen werden darf. Jeder Versuch, die unselbständig Beschäftigten erneut zu belasten, wird kategorisch abgelehnt.

Im Gegenteil, es muss darauf geachtet werden, dass die im Konzept der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen nicht abgeschwächt werden. Beispielsweise darf die angekündigte Registrierkassenpflicht nicht durch Ausnahmen konterkariert werden. Diese ist in weiten Bereichen zumutbar und Ausnahmen im Bereich der „Kalte Hände Regelung“ sind äußerst restriktiv zu halten.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, im Zuge der Steuerreform darauf zu achten, dass die unselbständig Beschäftigten die Entlastungsmaßnahmen in vollem Ausmaß erhalten und keine Gruppe an ArbeitnehmerInnen die Gegenfinanzierung tragen muss.

Antrag 23:

Eine ausgewogene Verteilung von Arbeit muss wieder im Vordergrund stehen!

In den 1980er und 1990er Jahren wurde in vielen europäischen Ländern mit Ausnahmen in Frankreich und Belgien die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit, insbesondere der Wochenarbeitszeit, beendet. An die Stelle der zuvor fortschreitenden Arbeitszeitverkürzung trat international der Trend in Richtung Ausweitung und zunehmender Flexibilisierung der Arbeitszeit. Dabei ist zum einen eine zunehmende Entgrenzung von Arbeitszeit und Freizeit festzustellen, zum anderen ist eine große Arbeitsverdichtung zu beobachten. Überstunden gehören dabei mittlerweile zum betrieblichen Alltag. In Österreich leisteten 2014 682.200 Personen, d.h., rund ein Fünftel (19,5 %) aller unselbstständig Erwerbstätigen in ihrer Haupttätigkeit Überstunden (Statistik Austria). Zehn oder mehr Überstunden wurden von 206.100 Personen erbracht. Nicht alle geleisteten Überstunden werden bezahlt oder durch einen entsprechenden Zeitausgleich mit Zuschlägen abgegolten. Für Unternehmen bedeuten unbezahlte Überstunden bei steigenden Gewinnen eine Steigerung der Arbeits- und Lohnflexibilität, für die unselbstständig Beschäftigten aber Einbußen an Löhnen und Lohnersatzleistungen. Für die öffentliche Hand gehen damit Ausfälle an Sozialbeiträgen und Steuern einher.

Veränderungen von Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit haben zudem einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Zur Bekämpfung der Folgen der Wirtschaftskrise wurde der Einsatz von Kurzarbeit und der Überstundenabbau zu den meistverbreiteten Strategien. Aktuell ist davon auszugehen, dass die konjunkturelle Entwicklung die Situation am Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren nicht entsprechend nachhaltig entschärfen wird können. Angesichts dieser Problemstellung liegt eine weitere Absenkung der Arbeitszeit und eine bessere Verteilung der Arbeit auf der Hand.

Neben der beschäftigungsstabilisierenden Wirkung ergeben sich durch Arbeitszeitverkürzungen aber auch positive gesundheitliche und soziale Effekte. So gilt als nachweisbar, dass längere Arbeitszeiten die Gesundheit und die sozialen Kontakte belasten und Unzufriedenheit und den Wunsch nach einer Reduzierung der Arbeitszeit auslösen (vgl. Arbeitsklimaindex der AKNÖ). Im Hinblick, dass Menschen länger im Erwerbsleben stehen sollen, stellen Investitionen in bessere Arbeitsbedingungen und in Lebensphasen entsprechende Arbeitszeitkonzepte eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Zudem ist eine gerechtere Verteilung von Arbeit und Arbeitszeit auch ein maßgeblicher Impuls für die Durchsetzung einer Gleichstellung zwischen den Geschlechtern.

Damit das wirtschaftspolitische Ziel der Vollbeschäftigung wieder Priorität erhält, fordert die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

- ein Modell der Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich, das auf branchenspezifische Erfordernisse Rücksicht nimmt

- den Abbau von Über- und Mehrarbeitsstunden
- die Verteuerung von Überstunden und Mehrarbeit
- direkte beschäftigungsschaffende Maßnahmen im Bereich der öffentlichen und sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur, wo ein hoher gesellschaftspolitischer Bedarf wahrnehmbar ist

Antrag 24:

Wir brauchen ein industriepolitisches Konzept!

18,5 % der gesamten österreichischen Wertschöpfung stammt von der österreichischen Industrie - in Niederösterreich 18,3 %, in den EU-28 nur 15,3 %. Im Durchschnitt sind in Niederösterreich 17,4 % aller Arbeitsplätze im Industriesektor zu finden, in Österreich 16,7 %. Nicht berücksichtigt sind hier die vor- und nachgelagerten Dienstleistungen (z.B. Transportwesen, Handel, Informationstechnologien, Forschung & Entwicklung), die normalerweise nicht immer dem herkömmlichen Industriesektor hinzugerechnet werden, aber relativ stark von der wirtschaftlichen Lage des Industriesektor abhängig sind.

Auffallend ist, dass die Löhne und Gehälter im Industriesektor um mehr als 20 % höher sind als bei allen ArbeitnehmerInnen insgesamt.

Allerdings ist in den letzten Jahren die Zahl der Industriearbeitsplätze und der Anteil des Industriesektors an der Gesamtwirtschaft zurückgegangen – in der EU und auch in Österreich.

Umso wichtiger ist es unter diesen Rahmenbedingungen zukünftig, eine arbeitnehmerfreundliche, sozial und ökologisch verträgliche Transformation zu erreichen.

Deshalb fordert die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich die Bundesregierung auf bis Ende des Jahres ein industriepolitisches Konzept zu erstellen, das folgende Eckpunkte beinhaltet:

- Durch die ständigen strukturellen und technologischen Veränderungen im Industriesektor sollen ArbeitnehmerInnenvertreter frühzeitig bei der aktiven Gestaltung der Arbeitsplätze hin Richtung „arbeitnehmerfreundlichen“ Arbeitsbedingungen miteingebunden werden
- Hervorragende Berufsqualifikationen von der Lehrausbildung bis zum Hochschulstudium sind eine Notwendigkeit, um mit anderen Industrieländern wettbewerbsfähig zu bleiben
- Konsequenter Ausbau aller Infrastrukturen auf dem neuesten technologischen Stand – insbesondere flächendeckende Breitbandversorgung Österreichs und Niederösterreichs
- Eine zwischen Länder- und Bundesebene gut abgestimmte, effiziente und effektive Forschungs-, Technologie- und Förderpolitik als Voraussetzung für die optimale Wirkung der eingesetzten Mittel
- Niederösterreich und Österreich als technologisch hochwertigen Anbieter vor allem im Bereich Energieeffizienz zu etablieren

- Ein industriepolitisches Instrument im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht zu etablieren, welches ermöglicht, notleidende größere Unternehmen mit hohen sozialen und regionalen Auswirkungen aufzufangen, zu sanieren und wieder abzugeben
- Niederösterreich und Österreich sollen in der EU die Position vertreten, dass eine ambitionierte Klimapolitik mit höherer Wertschöpfung in Einklang gebracht und der Strukturwandel sozial verträglich gestaltet werden soll

Antrag 1

der AUGE/UG

Grüne und Alternative GewerkschafterInnen/

Unabhängige GewerkschafterInnen

zur AK Vollversammlung am 8.Mai 2015



Für eine umfassende Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit!

Im Jahresdurchschnitt 2013 waren in Österreich 287.207 Menschen erwerbsarbeitslos; das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 10,2 % (arbeitslos vorgemerkte Personen laut Sozialbericht 2013 - 2014 des BMASK). 2014 erreichte die Arbeitslosigkeit in Österreich neue traurige Rekorde und lag in einzelnen Monaten knapp an der 400.000-Personen-Marke.

Gleichzeitig ist die Zahl geleisteter Überstunden 2013 mit 270 Millionen Überstunden *trotz Krise* anhaltend hoch. Vollzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen arbeiteten 2013 mit durchschnittlich 41,7 Stunden/Woche (Männer: 42,2 Stunden, Frauen: 40,8 Stunden) so viel, wie kaum sonstwo in Europa, deutlich über dem EU-Schnitt (Statistik Austria).

2013 ist die Teilzeitquote auf 26,5 % gestiegen. Bei den Frauen liegt sie bei 45,9 % (Statistik Austria). Die Atypisierung und Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse schreitet voran: 2013 waren nur noch 50,5 Prozent der rund 4,2 Millionen unselbständig Beschäftigten in einem Vollzeitjob mit kontinuierlicher, durchgängiger Beschäftigungsdauer (Einkommensbericht des Rechnungshofs 2012 und 2013).

Auch wegen der hohen Quote von Frauen in Teilzeit und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und den dabei erzielten Stundenlöhnen, die deutlich hinter jenen Vollzeit Beschäftigter liegen, ist Armut bis ins Alter hineinreichend vor allem weiblich. In Österreich verdienen Frauen im Durchschnitt aller Beschäftigten in der Privatwirtschaft um 23 % Prozent weniger als Männer (Statistik Austria, Gender Statistik). Österreich liegt damit hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Verdienstunterschiede in der EU an zweiter Stelle. Nur in einem Land der EU sind die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen größer!

Der ungleichen Verteilung der Erwerbsarbeit (die meisten Männer arbeiten Vollzeit und viele von ihnen leisten Überstunden, fast die Hälfte der Frauen arbeiten Teilzeit) entspricht die ungleiche Verteilung von unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern: insgesamt wird die unbezahlte Arbeit zu zwei Dritteln von Frauen erbracht, bei erwerbstätigen Frauen liegt der Anteil immer noch bei 62,6 %.

Vor vierzig Jahren fand die letzte allgemeine, gesetzliche Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden wöchentlich, 8 Stunden täglich statt. Ein langjährige Forderung der ArbeiterInnenbewegung wurde damals umgesetzt. Vierzig Jahre später ist es höchste Zeit, weitere Schritte in Richtung einer gerechteren Verteilung von Arbeit, Zeit und Geld zu setzen.

Deshalb fordert die Vollversammlung der AK NÖ gesetzliche Schritte zu einer Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit in Richtung 30-Stunden-Woche, der täglichen Normalarbeitszeit in Richtung 6-Stunden-Tag, bei vollem Einkommensausgleich,

- weil sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine umfassende Arbeitszeitverkürzung angesichts des enormen Produktivitätszuwachses (von 1994 bis 2012: + 23,9 %) in den letzten Jahrzehnten bei gleichzeitig stagnierender Reallohnentwicklung (Bruttoreallöhne wuchsen zwischen 1994 und 2012 um 5 %, die Nettoreallöhne fielen sogar um 0,5 %) schon erarbeitet haben (Quelle: AK OÖ),
- weil nur mit kürzerer täglicher Arbeitszeiten die traditionelle Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern und damit die ungerechte Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit aufgebrochen werden kann,
- weil die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Ausgleich für belastende Arbeitsbedingungen brauchen – im europäischen Vergleich gibt es eine hohe Ausprägung der Belastungsfaktoren Arbeitsintensität, Arbeitstempo und Zeitdruck (Quelle: OECD) ,
- weil das Unfallrisiko ab der 7./8. Arbeitsstunde ansteigt,
- weil lange Arbeitszeiten krank machen,
- weil wir damit Arbeitsplätze schaffen können,
- weil wir Arbeit und damit Einkommen, Chancen und soziale Absicherung gerechter verteilen wollen.

Zusätzlich fordert die Vollversammlung der AK NÖ

- Maßnahmen zum Abbau von Überstunden – insbesondere über eine Verteuerung von Überstunden (z.B. über progressiv steigende Zuschläge auf

die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung).

- **Rechtsansprüche auf zeitlich befristete, sozial abgesicherte berufliche Auszeiten (Karenzen) für Bildung, Betreuung, Pflege oder zur Erholung (Sabbatical, Burn-out-Prävention)**
- **6 Wochen Urlaubsanspruch für alle unselbständig Beschäftigten**
- **einen Rechtsanspruch auf Teilzeit in bestimmten Lebensphasen (z.B. Weiterbildung, Kinderbetreuung) mit Rückkehrrecht zu Vollzeit**

Infrastruktur und Mobilität

Antrag 15:

Reform der nÖ. Pendlerhilfe

Im Jahr 2013 wurde die NÖ Pendlerhilfe grundlegend geändert. Gab es früher bereits ab einer Entfernung von 25 km eine Förderung, müssen jetzt 40 km zwischen Wohnort und Arbeitsort liegen. Die Entfernung muss mit dem Routenplaner www.anachb.at ermittelt werden. Dabei kommt die kürzeste Strecke zur Anwendung. Das bedeutet meistens, dass nicht die Strecke auf der Autobahn, sondern die Landstraßen zur Berechnung herangezogen werden. Die Autobahn ist zwar wesentlich sicherer, aber meist länger als der Weg auf der Landstraße. Zusätzlich wurden die Zuschusshöhen reduziert. Die Höchstgrenzen bei den Familieneinkommen wurden bei den Einpersonenhaushalten und den Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften ohne Kinder reduziert.

Bei Einpersonenhaushalten ist die Höchstgrenze von 1.950,- € auf 1.660,- € gesunken.

Bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften ohne Kinder sank die Familieneinkommengrenze von 3.520,- € auf 3.320,- €. Alle anderen Grenzbeträge sind entweder gleich geblieben oder wurden erhöht.

Die geänderten Bedingungen zeigen sich deutlich in der Jahresstatistik. Im Jahr 2014 ist die Fördersumme um mehr als 63 Prozent zurückgegangen und liegt jetzt bei rund 2,5 Mio. €.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich spricht sich grundsätzlich für die Subjektförderungen aus. Sie fordert die Verantwortlichen des Landes NÖ auf, die Entfernung, ab der eine NÖ Pendlerhilfe gewährt wird, an die Mindestentfernungsgrenze der Pendlerpauschale anzupassen und die Berechnung der Entfernung mit dem Pendlerrechner des Finanzministeriums zu ermitteln. Außerdem wird eine Erhöhung der Höchstgrenzen der Einkommen bei Einpersonenhaushalten und den Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften ohne Kinder gefordert.

Arbeitsverhältnisse

Gemeinsamer Antrag von FSG, Volkspartei NÖAAB-FCG, FA, AUGE/UG, GGN, LP

„Clearingstelle“ für Ansprüche nach dem BMSVG

Mit 2003 ist die Betriebliche Mitarbeitervorsorge, auch populär "Abfertigung Neu" genannt, durch das BMSVG in Kraft getreten.

Das System „Abfertigung Neu“ lagert den Abfertigungsanspruch der DienstnehmerInnen in eine Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) aus, sodass es - anders als beim alten Abfertigungssystem - keinen Anspruch mehr direkt gegen die/den ArbeitgeberIn gibt.

Vielmehr zahlt diese/r einen monatlichen Beitrag in die BV-Kasse ein, der über den SV-Träger eingehoben und abgeführt wird.

Diese Abfertigungskassen veranlagen das Geld auch und sind später Adressat des Anspruches auf Auszahlung, wenn bei den betroffenen DienstnehmerInnen/Dienstnehmern ein Verfügungsstatbestand nach dem BMSVG vorliegt.

Dieses System hat sich in den gut 10 Jahren unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses und Art der Beendigung gut bewährt und sorgt dafür, dass jede/r ArbeitnehmerIn und sogar auch freie DienstnehmerInnen zu einer Abfertigung kommen, über die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Berechtigten auch verfügt werden kann.

Als Problem tritt nunmehr immer öfters in Erscheinung, dass ArbeitnehmerInnen aufgrund ihrer Fluktuation am Arbeitsmarkt in mehreren der am Markt performenden Kassen ein Guthaben aus der „Abfertigung Neu“ aufscheinen haben und daher bei der Verfügung anlässlich einer berechtigenden Beendigung den Anspruch auch an mehrere Mitarbeitervorsorgekassen richten müssen.

Dies resultiert eben daraus, dass mehrere BV-Kassen am Markt operieren und auch miteinander um KundenInnen konkurrieren und jede/r ArbeitgeberIn mittels Vertrag mit einer dieser verschiedenen Kassen kontrahiert und daher ein, die/den ArbeitgeberIn wechselnde, DienstnehmerIn automatisch mit dem neuen Dienstverhältnis auch zu einer neuen Abfertigungskasse wechselt und sich dort die Beiträge seiner neuen Arbeitgeberin/seines neuen Arbeitgebers ansammeln und gleichzeitig die alten Guthaben bei den vorherigen BV-Kassen weiter verwaltet und veranlagt werden.

Diese Unübersichtlichkeit belastet vor allem DienstnehmerInnen, die weniger gut in der Lage sind, den genauen Überblick in ihren finanziellen Angelegenheiten zu bewahren (viele ArbeitnehmerInnen haben schlicht die von den Kassen jährlich verschickten Kontonachrichten nicht mehr zur Hand). Sicher macht diese Gruppe einen erheblichen Teil der KundenInnen aus, die Beratung und Rat in der Einrichtung NÖ Arbeiterkammer suchen.

Es wurde bereits damals, bei Einführung des Systems „Abfertigung neu“, versprochen, dieser "Unübersichtlichkeit" durch die Schaffung einer Clearingstelle bei den BV-Kassen abzuwehren. Diese Stelle hätte den Auftrag, erste AnsprechpartnerIn aller Anspruchsberechtigten nach dem BMSVG zu sein, und deren Ansprüche aus den verschiedenen veranlagten Kassen der Einfachheit halber zusammenzuziehen und dann gesammelt der/dem Berechtigten z.B. auszusahlen.

Diese in Aussicht genommene gemeinsame "Clearingstelle" wurde aber leider niemals Realität und es sind auch keine Anstrengungen der verschiedenen AnbieterInnen am Markt zu erkennen, dass es demnächst zur Errichtung einer solchen Stelle auf freiwilliger Basis kommen könnte.

Deshalb ist der Gesetzgeber gefordert das BMSVG dahingehend zu reformieren, dass die am Markt agierenden BV-Kassen verpflichtet werden, eine solche gemeinsame Anlaufstelle für alle Anspruchsberechtigten nach dem BMSVG einzurichten und damit auch das Service für die betroffenen ArbeitnehmerInnen zu verbessern und den Zugang zur Verfügung über die angesparten Guthaben zu erleichtern und zu vereinfachen.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Bundesgesetzgeber auf, das BMSVG (Abfertigung Neu) dahingehend zu reformieren, dass die nach diesem Gesetz anbietenden betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) verpflichtet werden, bis zum Ende des Jahres 2015 auf ihre Kosten eine "Clearingstelle" einzurichten, die eine kostenlose gemeinsame Anlaufstelle für alle Berechtigten nach dem BMSVG ist und jene Stelle sein soll, wo deren in verschiedenen Kassen verwaltetes Guthaben zusammengeführt wird.

Antrag 12:

Zeitausgleich und Krankenstand - Gesetzliche Reparatur der OGH Entscheidung vom 29.5.2013 (9 ObA 11/13b)

Was passiert, wenn während eines vereinbarten Zeitausgleichs zur Abgeltung von Überstunden ein Krankenstand eintritt?

Diese Frage war in der Lehre umstritten und wurde dort auch schon länger kontroversiell diskutiert:

Die Position der ArbeitnehmerInneninteressenvertreterInnen geht davon aus, dass man während des Krankenstandes keinen Zeitausgleich verbrauchen kann, weil aufgrund der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bereits ein Entgeltanspruch besteht und daher nicht auch noch das Entgelt für die geleisteten Überstunden in Zeit verbraucht werden kann.

Die gegenteilige Position, von Univ. Prof. Schrank vertreten, argumentiert, dass es beim Zeitausgleich bloß um eine andere Verteilung der Arbeitszeit geht, also Zeitguthaben wird erwirtschaftet und durch Zeitausgleich abgebaut.

Erkrankt aber ein/e ArbeitnehmerIn in einem Zeitpunkt, in dem er/sie nicht zur Arbeitleistung verpflichtet ist, so besteht demnach auch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung; es ist also nicht die Erkrankung, die den Entfall der Arbeitleistung bewirkt, weil aufgrund der Vereinbarung gar keine Pflicht zur Arbeitsleistung bestanden hat.

Der OGH hat sich nun 2013 dieser zweiten Position angeschlossen und überdies eine analoge Anwendung der §§ 4-5 UrlG in diesem Fall verneint, da beim Urlaub der Erholungszweck im Vordergrund steht, beim Zeitausgleich demgegenüber aber die Annäherung der durchschnittlichen Arbeitszeit an die vereinbarte Normalarbeitszeit bezweckt wird.

Diese Entscheidung des OGH mag dogmatisch korrekt und juristisch einwandfrei argumentiert sein, stößt aber dennoch auf breites Unverständnis und erscheint unbillig, da ArbeitnehmerInnen schlicht um ihr erarbeitetes Arbeitszeitguthaben umfallen, sollten sie im Falle des Zeitausgleiches unglücklicherweise erkranken.

Überdies steht subjektiv für die/den ArbeitnehmerIn bei längeren Freizeitblöcken sicher die Erholung und Regeneration im Vordergrund und nicht die vom Gericht angesprochene Annäherung an die vereinbarte Normalarbeitszeit.

Aus diesen Erwägungen haben sich die SozialpartnerInnen damals auch rasch auf eine Reparatur dieser unbilligen Judikatur geeinigt:

Es wurde eine Analogie zum Urlaubsrecht in Aussicht genommen, wo ein Krankenstand der länger als 3 Tage dauert den Urlaub unterbricht.

Dies sollte auch für den Zeitausgleich festgeschrieben werden.

Dieses Vorhaben wurde dann aber leider nie umgesetzt und ist scheinbar still und leise in der Versenkung verschwunden.

Es ist nun höchst an der Zeit den Gesetzgeber an diese SozialpartnerInneneinigung zu erinnern und ihre legislative Umsetzung einzufordern, da sonst die oben genannte OGH-Entscheidung anzuwenden bleibt.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter für Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Bundesgesetzgeber auf, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die vorsieht, dass analog zur Regelung im § 5 Urlaubsgesetz verankert wird, dass ein vereinbarter Zeitausgleich im Krankheitsfall unterbrochen wird, soweit der Krankenstand länger als 3 Tage dauert. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geht vor und folglich bleibt der vereinbarte Zeitausgleich im ursprünglichen Ausmaß als nicht konsumierter Anspruch erhalten.

Antrag 20:

Verbot der Verfallsfristen in Arbeits- und Kollektivverträgen

Zunehmend werden Verfallsbestimmungen in Einzeldienstverträgen vereinbart. Dies ist zulässig, wenn diese Fristen nicht gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen widersprechen.

Auch in Kollektivverträgen, gerade in ArbeiterInnenkollektivverträgen, sind kurze Verfallsfristen die Regel.

Verfallsbestimmungen vernichten bereits erworbene, arbeitsrechtlich zwingende Ansprüche und das selbst bei aufrechtem Arbeitsverhältnis, wenn keine nachweisliche Geltendmachung innerhalb einer meist kurzen Frist durch den/die ArbeitnehmerIn erfolgt.

Während aufrechtem Dienstverhältnis ist es allerdings in der Regel unzumutbar für den DienstnehmerInnen offene Lohn- und Gehaltsansprüche rechtzeitig geltend zu machen, zumal für eine allenfalls gerichtliche Auseinandersetzung Schriftlichkeit zur besseren Beweisbarkeit unverzichtbar ist. Der Druck auf die DienstnehmerInnen, gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, ist offensichtlich.

ArbeitnehmerInnen, die jahrelang unterentlohnt werden, aber aufgrund der kollektivvertraglichen Bestimmungen nur drei Monate nachbezahlt bekommen, empfinden diese durch Gesetz und Judikatur festgeschriebene Regelung zurecht als unfair.

Es besteht hier also akuter rechtspolitischer Handlungsbedarf, da die unverzichtbare Schutzfunktion des Arbeitsrechtes hier massiv unterlaufen wird. Die inflationäre Ausbreitung solcher „unfairer“ Klauseln in vielen Arbeitsverträgen – also weit über kollektivvertragliche Bestimmungen hinaus – zeigt deutlich, dass die Gesetzeslage den aktuellen Entwicklungen nicht mehr gerecht wird. Der angepeilte Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Verlust des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen ist sehr oft nicht gewährleistet.

Die in § 1486 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch verankerte Verjährung für arbeitsrechtliche Ansprüche von drei Jahren ist vertraglich (auch kollektivvertraglich) abdingbar und kann nach herrschender OGH-Judikatur bis auf drei Monate verkürzt werden, ohne dass Sittenwidrigkeit eintreten würde.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich verurteilt diesen legislativen Missstand und fordert daher den Bundesgesetzgeber auf, in die Privatautonomie des ABGB schutzrechtlich einzugreifen und Verfallsfristen für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis in Einzelverträgen und Kollektivverträgen zu verbieten.

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren soll für diese Ansprüchen zwingend gelten.

ANTRAG 2

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion

an die 3. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XV. Funktionsperiode

am 08. Mai 2015

Angleichung Arbeiter - Angestellte

Im Arbeitsrecht gibt es weiterhin gravierende Unterschiede zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten. Das ist im heutigen Arbeitsleben weder zeitgemäß noch sachlich gerechtfertigt.

Der Arbeitnehmerbegriff ist in Österreich gut etabliert. Er umfasst alle Arbeiter und Angestellte. Obwohl in den letzten Jahren bereits viele Anpassungen passiert sind, gibt es noch immer Arbeits- und Sozialrechtliche Unterschiede. Die Schlechterstellung bezieht sich zum Beispiel auf die Bestimmungen bei Entgeltfortzahlung im Krankenstand und Kündigungsfristen. Eine Vereinheitlichung ist so rasch als möglich anzustreben.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 3. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeiterinnen und Arbeiter zu verbessern und an die der Angestellten anzupassen.

NÖAAB-FCG - AK Fraktion

Windmühlgasse 28, 1060 Wien

Telefon: 01/58883-1290, Fax: 01/58883-1299, Email: franz.hemm@aknoe.at

Soziale Sicherheit und Gesundheit

Antrag 13:

Initiativpaket zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben es schwer am Arbeitsmarkt. Im Jahr 2011 wurde im Rahmen einer Gesetzesnovelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) der Kündigungsschutz von begünstigten Behinderten gelockert. Ziel der de facto Aufhebung des Kündigungsschutzes war die Erhöhung der Beschäftigungsquote von begünstigten Behinderten. Ein Blick auf die Arbeitsmarktdaten zeigt ein trauriges Bild und bestätigt eine klare Zweckverfehlung:

Fast ein Drittel der begünstigten Behinderten ist (nach wie vor) nicht erwerbstätig. Im Jahr 2014 waren fast doppelt so viele begünstigt Behinderte als arbeitslos vorgemerkt wie im Jahr 2011. Ca. 80 % der einstellungspflichtigen Unternehmen zahlen lieber die (niedrige) Ausgleichstaxe als einen begünstigten Behinderten zu beschäftigen.

Es gilt daher gesetzlich an die Rechtslage vor 2011 anzuknüpfen und darüber hinaus neue gesetzliche Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern. Im Fokus stehen dabei (einmal mehr) die Ausgleichstaxe und (Lohn)förderungen.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich schlägt eine Neugestaltung des BEinstG zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit folgenden Inhalten vor:

- Die Regelungen des Kündigungsschutzes vor der Novelle 2011 sollen wieder eingeführt werden;
- Der Adressatenkreis für die Beschäftigungspflicht von Unternehmen soll erweitert werden; Unternehmen sollen bereits ab 20 MitarbeiterInnen (und nicht erst ab 25) verpflichtet sein, eine/n begünstigt Behinderte/n aufzunehmen;
- Die Ausgleichstaxe soll anhand des Tariflohnindex valorisiert werden;
- Die Integrationsbeihilfe soll wieder eingeführt und vom Sozialministeriumservice ausgezahlt werden;

- Bei behinderungsbedingter notwendiger Herabstufung der Normalarbeitszeit soll ein Lohnausgleich vom Sozialministeriumservice an die betroffenen ArbeitnehmerInnen ausgezahlt werden.

Antrag 14:

Armutsbekämpfung - Verbesserungspaket zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Deckung der Wohnkosten. Sie wird 12-mal im Jahr ausbezahlt. Mit einer pauschalierten Leistung sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Der Rechtsanspruch umfasst neben den genannten Leistungen für den Lebensunterhalt bei Mietwohnungen auch einen Anteil von bis zu 25 % des Mindeststandards zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes. Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5 % des Mindeststandards.

Insgesamt gab es im Jahr 2013 rund 21.000 MindestsicherungsbezieherInnen in NÖ, das sind rund 1,3 % der gesamten niederösterreichischen Bevölkerung - außerdem 43.000 sogenannte Working Poor. Ihr Arbeitseinkommen reicht nicht zum Überleben, besonders betroffen sind alleinerziehende Elternteile. Für sie ist es angesichts mangelnder Kinderbetreuungseinrichtungen schwer, einen Vollzeitjob anzunehmen.

Diesen Menschen soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung helfen. Diese ist allerdings alles andere als üppig. Heuer beträgt sie 827,- € im Monat für Alleinstehende – 12-mal im Jahr. Die jährliche „EU-SILC“ Erhebung der Statistik Austria im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ermöglicht einen Einblick in die Lebensbedingungen und den Lebensstandard der österreichischen Haushalte. Die Armutsgefährdungsgrenze liegt laut Definition bei 60 Prozent des Median-Einkommens und bestimmt sich je nach Haushaltsgröße und –struktur. Laut EU-SILC 2013 gelten Alleinstehende in Österreich mit einem Haushaltseinkommen unter 1.104 € netto pro Monat als „armutsgefährdet“. Berücksichtigt werden dabei unter anderem Einkommen aus Arbeit, aus Kapital und Sozialversicherungsleistungen, wie Pension, Arbeitslosengeld oder Familienbeihilfe. Erst wenn die Leistungen nicht mehr unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, ist eine armutsbekämpfende Existenzsicherung gegeben. Besonders problematisch ist, dass mehr Kinder Mindestsicherung beziehen als Männer. In Zahlen sind es 7.125 Kinder und rund 6.000 Männer. Einige Studien belegen, dass Kinder, die in Armut aufwachsen, mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft von Armut betroffen sein werden. Zwei Drittel der MindestsicherungsbezieherInnen sind „Aufstocker“ und der durchschnittliche Bezug in Niederösterreich ist rund 170,- €/Monat. Regelmäßige Kontrollen ergeben, dass es nur 4 % Missbrauchsfälle bei niederösterreichischen MindestsicherungsbezieherInnen gibt.

Das niederösterreichische Mindestsicherungsgesetz sieht vor, dass alleinstehenden BMS-BezieherInnen 203 Euro pro Monat für das Mieten einer Wohnung zur Verfügung steht. Eine durchschnittliche Hauptmietwohnung kostet allerdings 460 € im Monat. In Vorarlberg und in Tirol werden die tatsächlich angemessenen Wohnkosten erstattet.

Gerade in wirtschaftlich turbulenten Zeiten und einer angespannten Arbeitsmarktsituation ist es unerlässlich, mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen solidarisch zu sein und eine gesellschaftliche Teilhabe und ein Leben in Würde für alle sicher zu stellen. Zur wirksamen und zielgerichteten Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung stellen vollständige und aussagekräftige Daten eine wesentliche Grundlage dar. In Niederösterreich gibt es keine ausreichenden Statistiken zu den BMS-BezieherInnen. Um diese besser ins gesellschaftliche Leben zurückzuführen, müssen mehr Daten erfasst werden. Ohne ausgearbeitete Statistiken werden sich Erfolge oder aber auch Misserfolge bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung kaum nachvollziehen lassen. Grundlage für Maßnahmen muss eine fundierte Grundlagenarbeit sein. In anderen Bundesländern gibt es bereits besseres Datenmaterial.

Eine Studie (L u. R), vom Bundesministerium für Soziales beauftragt, ergibt, dass 80 % der arbeitsfähigen BMS-BezieherInnen keinen Schulabschluss bzw. nur einen Pflichtschulabschluss haben. Besonders Hilfräfte tun sich am Arbeitsmarkt schwer. Auf eine freie Stelle kommen 16 Stellensuchende, während bei Gesellen auf eine freie Stelle 6 Suchende kommen. Wichtig ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und auch zu schaffen, ohne einen Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte zu kreieren.

Immer wieder werden erwachsene, junge Menschen aufgefordert, zuerst ihre Eltern auf Unterhalt zu klagen, um einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stellen zu können. Unterhaltsfragen werden grundsätzlich von Gerichten entschieden, während Verwaltungsbehörden mit Unterhaltsfragen selten zu tun haben und daher oft von den rechtlichen Fragestellungen überfordert sind. Daher sollte die Mindestsicherung losgelöst von der Unterhaltsfrage, gekoppelt an die Anmeldung beim Arbeitsmarktservice gewährt werden.

Heuer beträgt die bedarfsorientierte Mindestsicherung 827 € im Monat für Alleinstehende – 12-mal im Jahr. Die Armutsgefährdungsschwelle liegt bei 1.104 € monatlich für eine Alleinstehende 12-mal im Jahr. Bei Familien gibt es eigene Berechnungsschlüssel.

Sonderkosten für Krankheit oder für Reparaturen von Haushaltsgeräten werden dabei immer wieder zu nicht bewältigbaren Problemen.

In Wien wird die Mindestsicherung für dauernd erwerbsunfähige Personen als Dauerleistung 14x jährlich in der Höhe der Ausgleichszulage bezahlt. Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird nicht angerechnet. Damit ist den behinderten Menschen eine selbstständige Lebensführung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Eine solche Regelung sollte auch in NÖ eingeführt werden.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich schlägt daher eine Neugestaltung des NÖ MSG zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit folgenden Inhalten vor:

- Flächendeckende, bedarfsgerechte Hilfspläne und arbeitsmarktpolitische Angebote für BezieherInnen, um einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt gewährleisten zu können sowie ein erleichteter Zugang zu Bildungsmaßnahmen.

- Die BMS soll ehestmöglich an die Armutsgefährdungsschwelle, die 2014 bei 1.104 € monatlich netto, zwölf Mal im Jahr, liegt, herangeführt werden.
- Rechtsanspruch auf Abdeckung des tatsächlichen angemessenen Wohnaufwandes bis zu einer Kostenübernahme in der Höhe des Mietpreisspiegels.
- Bei über 18-Jährigen, die sich beim AMS vormerken, sollen die Behörden nicht mehr prüfen, ob Unterhaltszahlungen durch die Eltern zustehen würden. Das würde den Zugang zur BMS erleichtern, zumal die Betroffenen ohnehin verpflichtet sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Rechtsanspruch auf Sonderausgaben, z.B. Krankheitskosten, Kinderbetreuung und Sonderbedarf für Wohnraum.
- Einführung einer Mindestsicherung als Dauerleistung für dauernderwerbsunfähige Menschen.
- Verbesserung der Statistiken über Einkunftsart und Anzahl an „AufstockerInnen“.
- Anhebung des kollektivvertraglichen Mindestlohns auf 1.500 €.

Antrag 16:

Rasche Schaffung von Rahmenbedingungen für die Betriebliche Wiedereingliederung von ArbeitnehmerInnen nach langem Krankenstand

Das Thema „Wiedereingliederung nach längeren Krankenständen“ ist Bestandteil des aktuellen Regierungsübereinkommens (Pensionsteil). In Banken und Versicherungen wird bei längerer Krankheit schon jetzt die Wiedereingliederung nach Abschreibung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers vom Krankenstand und unter Weiterzahlung des (vollen) Arbeitsentgelts durchgeführt. Dies ist in kleineren bzw. mittleren Betrieben aus wirtschaftlichen Gründen oftmals nicht möglich. Die Wiedereingliederung nach langem Krankenstand soll einen schrittweisen Wiedereinstieg in den bisherigen Arbeitsplatz ermöglichen und solange dauern, bis die volle Leistungsfähigkeit wieder erlangt wird. Die Wiedereingliederung besteht entweder in einer Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit (zeitliche Dimension) oder in einer Adaptierung des Arbeitsplatzes bzw. in der vorübergehenden Übernahme einer anderen (leichteren) Tätigkeit im Betrieb (inhaltliche Dimension). Formal besteht sie in einer mit der Dauer der Wiedereingliederung befristeten Änderung des Dienstverhältnisses. Im Unterschied zur Wiedereingliederung bezieht sich der Teilkrankenstand auf den Zeitpunkt der Krankschreibung. Maßstab für die Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit ist die zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Alles- oder Nichts-Prinzip). Ein zeitlich abgestufter Krankenstand (Teilkrankenstand) ist daher rechtlich ebenso unzulässig wie eine Verweisung auf eine andere (leichtere) Tätigkeit im Betrieb. Zulässig ist hingegen, dass der behandelnde Arzt eine genaue Beschreibung der Tätigkeit fordert, um die Krankschreibung ordnungsgemäß vornehmen zu können. Der sogenannte Teilkrankenstand wird von der AKNÖ abgelehnt und soll daher auch künftig nicht Gegenstand von Sozialpartnerverhandlungen sein.

Grundsätze der „Betrieblichen Wiedereingliederung“

- Angebote zur Wiedereingliederung nach langen Krankenständen sollen für die Bedürfnisse von Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten in Industrie und vor allem auch in KMUs entwickelt werden.
- Die Wiedereingliederung kann für einen begrenzten Zeitraum für beide Seiten freiwillig sein (d.h., sowohl die/der DienstnehmerIn als auch die/der DienstgeberIn können die Wiedereingliederung jederzeit ablehnen). Ziel der AKNÖ ist es jedoch, mittelfristig Maßnahmen zur Wiedereingliederung mit gesetzlicher Verpflichtung der ArbeitgeberIn auszugestalten. Die Teilnahme von ArbeitnehmerInnen ist jedenfalls nur mit deren Zustimmung möglich.
- Ein rechtlicher Rahmen für die Finanzierung, Umsetzung und Evaluierung von Modellprojekten mit Maßnahmen Betrieblicher Wiedereingliederung soll geschaffen werden.

Da zur Zeit zur Betrieblichen Wiedereingliederung keine Einigung der Sozialpartner vorliegt, fordert die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich primär die Sozialpartner WKO und IV und auch die Bundesregierung auf, ohne weitere Verzögerungen – wie im Regierungsprogramm angeführt - die Grundlagen und legislatischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von unterschiedlichen Modellprojekten, mit der Zielsetzung der raschen Entwicklung von tragfähigen Strukturen für eine Regelversorgung, gemeinsam mit der AK und dem ÖGB zu entwickeln.

Antrag 19:

Aufhebung der Kostenbeteiligung für mitversicherte Kinder

Für ASVG-selbstversicherte, in Niederösterreich stationär aufgenommene PatientInnen ist von der aufnehmenden Krankenanstalt für Rechnung des NÖGUS auf landesgesetzlicher Grundlage (§§ 45a, 45b nÖ KAG) ein Kostenbeitrag von dzt. insgesamt 11,76 € pro Kalendertag einzuheben. Für ASVG-mitversicherte, in Niederösterreich stationär aufgenommene PatientInnen ist von der aufnehmenden Krankenanstalt für Rechnung des NÖGUS auf bundes- und landesgesetzlicher Grundlage (§ 447f Abs.7 ASVG, § 54 nÖ KAG) eine Kostenbeteiligung von dzt. 17,50€ pro Kalendertag einzuheben.

Ausnahmen gelten jeweils:

1. für rezeptgebührenbefreite Versicherte,
2. für Organspender,
3. im Versicherungsfall der Mutterschaft,
4. ab dem 29. Tag der stationären Aufnahme pro Kalenderjahr.

Der Ausnahmenkatalog ist aus unserer Sicht insoweit unvollständig, als es bei kinderreichen Familien v.a. mit geringerem Einkommen und speziell AlleinerzieherInnen zu sozialen Härten kommen kann. Der vierwöchige Krankenhausaufenthalt eines chronisch kranken Kindes belastet das Haushaltsbudget mit 490,- € p.a., bei drei Kindern beläuft sich das im schlimmsten Falle bereits auf 1.470,- € jährlich!

Zur Verbesserung der Finanzlage von Familien und AlleinerzieherInnen v.a. mit mehreren, u.U. chronisch kranken Kindern erachtet die AKNÖ die Erweiterung des Ausnahmenkatalogs als dringend gebotene Maßnahme.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert vom Bundes- und vom NÖ. Landesgesetzgeber dringend die Erweiterung des Ausnahmenkatalogs von Kostenbeteiligungen bei stationären Aufenthalten für mitversicherte Angehörige im § 447f Abs. 7 ASVG und gleichlautend im § 54 Abs. 4 nÖ KAG um sämtliche Unterfälle der im § 123 ASVG als Kinder angeführten mitversicherten Angehörigen auch für die ersten 28 Tage pro Jahr, damit die von Krankheit ihrer Kinder betroffenen Eltern finanziell entlastet werden.

Antrag 21:

Einführung eines „Überstunden-Euro“ zur Finanzierung von gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung und Betrieblichen Wiedereingliederung nach langen Krankenständen

Eine der Voraussetzungen für eine lange und möglichst kontinuierliche berufliche Tätigkeit liegt in der Reduktion von Überstunden. Das hohe Überstunden-Niveau kostet nicht nur Arbeitsplätze, sondern geht auch zu Lasten der Gesundheit.

ArbeitnehmerInnen, die häufig in der Nacht arbeiten oder Überstunden leisten müssen sind weniger mit dem Arbeitsklima zufrieden. In Österreich leisten ArbeitnehmerInnen rund 240 bis 300 Millionen Überstunden pro Jahr. Damit liegt Österreich im europäischen Spitzenfeld. Durch den Zeit- und Leistungsdruck und die damit verbundene längere Arbeitszeit ist die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht stark gefährdet.

Arbeitszeitverkürzung sichert Lebensqualität (und auch Arbeitsplätze). Als erster Schritt zur Reduktion von Überstunden sollen diese für die ArbeitgeberInnen teurer gemacht werden. Dies soll mit einer Abgabenerhebung von 1 Euro pro Überstunde an die Krankenversicherungsträger erfolgen. Dieser Euro sollte als „Überstunden-Euro“/„Gesundheitseuro“ zweckgewidmet für Zuschüsse zu arbeitgeberseitigen Maßnahmen verwendet werden:

1. der obligatorischen Betrieblichen Gesundheitsförderung
2. der altersgerechten Adaptierung von Arbeitsplätze
3. der Betrieblichen Wiedereingliederung nach langen Krankenständen

Der Abbau von Überstunden muss sofort umgesetzt werden. Das ausgeprägte Gesundheitsrisiko am Arbeitsplatz zeigt, dass diese Maßnahme nicht länger aufgeschoben werden darf.

Derzeit sind in österreichischen Betrieben BGF-Maßnahmen lediglich auf Basis der Freiwilligkeit (auf ArbeitgeberInnenseite) umsetzbar. Um den Umsetzungsgrad von Betrieblicher Gesundheitsförderung zu steigern, braucht es eine gesetzliche Verpflichtung der ArbeitgeberIn zu Betrieblicher Gesundheitsförderung. Daher ist die Betriebliche Gesundheitsförderung als Pflichtaufgabe der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (durch Anpassung des §3 ASchG) zu verankern.

Mit der Abgabe des Überstundeneuros/Gesundheitseuros könnte auch ein negativer Effekt erzielt werden. Die DienstgeberInnen „flüchten“ möglicherweise in eine Leistungsverdichtung innerhalb der Normalarbeitszeit sowie in atypische Beschäftigungsverhältnisse. Es besteht durchaus auch die Möglichkeit, dass es zu einer Verschiebung von Bezahlung der Überstunden zur Konsumation der Überstunden in Form eines Zeitausgleiches kommt.

Antrag 3

der AUGE/UG

Grüne und Alternative GewerkschafterInnen/

Unabhängige GewerkschafterInnen

zur AK Vollversammlung am 8.Mai 2015

Melde- und vermittlungsfreien Zeiten bei Erwerbsarbeitslosigkeit

Im Unterschied zu anderen Ländern Europas (etwa der Schweiz) ist es erwerbsarbeitslosen Menschen in Österreich nicht möglich, auf Urlaub zu fahren oder FreundInnen oder Verwandte außerhalb Österreichs zu besuchen, ohne den Leistungsanspruch zu verlieren. Dies ist nicht nur unverständlich, sondern auch kontraproduktiv.

Das Fehlen einer existenziell abgesicherten Möglichkeit selbstbestimmten Urlaubs entspricht der Vorstellung, wonach erwerbsarbeitslose Menschen ohnehin nichts täten und unter Druck gesetzt werden müssten. Dies ist gleich in mehrfacher Hinsicht kontraproduktiv:

- Erwerbsarbeitslosigkeit trifft immer öfter immer mehr Menschen, wie die jüngsten Schließungen trotz schwarzer Zahlen zeigen.
- Gerade Auszeiten von den Verpflichtungen des Alltags ermöglichen Menschen eine Neuorientierung und somit auch eine bessere Orientierung auf berufliche Reintegration.
- Gerade in Phasen von Erwerbsarbeitslosigkeit ist die Notwendigkeit, soziale Kontakte zu pflegen und aufrecht zu erhalten, besonders groß.
- Es ist absurd, Familien den gemeinsamen Urlaub von Eltern und Kindern zu verwehren, weil etwa ein Mitglied arbeitslos ist.
- Erwerbsarbeitslosigkeit ist kein begehrenswerter Zustand des Nichtstuns sondern eine psychisch wie physisch höchst belastende Situation. Es ist daher notwendig, auch erwerbsarbeitslosen Menschen die Gelegenheit zu selbstbestimmten Freizeiten zu ermöglichen.

Unselbständige ArbeitnehmerInnen haben einen Anspruch auf 5 Wochen bezahlten Urlaub im Jahr. Ein Rechtsanspruch von erwerbsarbeitslosen Menschen auf melde- und vermittlungsfreien Zeiten im Verlauf eines Jahres ist somit jedenfalls gerechtfertigt.

Eine rechtzeitige Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS vorausgesetzt, entfallen für die melde- und vermittlungsfreien Zeiten die Verpflichtung etwa Kontrolltermine wahrzunehmen, Kursmaßnahmen zu besuchen oder Veränderungen des Aufenthalts bekanntzugeben. Einzig die Verpflichtung, die Aufnahme einer Beschäftigung bekannt zu geben, bleibt erhalten.

Die 3te Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK tritt für eine melde- und vermittlungsfreie Zeit bei voller existenzieller Absicherung für erwerbsarbeitslose Menschen im Arbeitslosenversicherungsrecht ein.

Bildung und Jugend

Antrag 7:

Mehr und bessere demokratiepolitische Bildungsangebote für alle Altersgruppen

Demokratiepolitische Bildung ist zentral für das Funktionieren eines demokratischen Staates, der darauf basiert, dass seine BürgerInnen politische Beteiligung anstreben und an den dazugehörigen Prozessen teilhaben können. Auch die ständige Erneuerung des demokratiepolitischen Wissens ist hierbei von besonderer Bedeutung. Für die politische Handlungsfähigkeit braucht es neben den unmittelbaren Kenntnissen und dem Interesse an Politik auch gewisse Grundfähigkeiten aus der formalen Bildung, insbesondere Schriftsprachkompetenz.

In beiderlei Hinsicht, sowohl was die demokratiepolitische Kompetenz als auch die Grundkompetenzen allgemein betrifft, zeigen aktuelle Studien sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen zunehmende Defizite auf. Die Politikverdrossenheit (gemessen an der Wahlbeteiligung) ist über alle Altersgruppen hinweg steigend und auch die Probleme in den Basiskompetenzen sind in der Bevölkerung immer offensichtlicher (vgl. Studien PIRLS, PISA, PIAAC).

Die AKNÖ unterstützt bereits demokratiepolitische Bildung mit unterschiedlichen Maßnahmen für verschiedene Altersgruppen, etwa durch Planspiele für Jugendliche in Schulen oder durch die Gewährung von Bildungsförderungen für ArbeitnehmerInnen. Darüber hinaus sind jedoch weitergehende Maßnahmen notwendig, um die demokratiepolitische Bildung und Handlungskompetenz sowohl bei Kindern, Jugendlichen und jungen ArbeitnehmerInnen als auch bei Erwachsenen zu fördern.

Dabei macht es durchaus Sinn, bereits im frühen Alter anzusetzen. Themen wie Macht, Konflikt und Gerechtigkeit können bereits im Kindergarten auf spielerische Weise bearbeitet werden. In diesem Alter wird meist das Rollenverständnis entwickelt, die Kinder können bereits unterschiedliche Perspektiven übernehmen und kooperativ handeln. Mit Empowerment und Partizipation sind z. B. bereits zwei wesentliche Prinzipien für Bildungsprozesse im Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen festgeschrieben.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert deshalb:

1. Einen Ausbau demokratiepolitischer Bildungsangebote für alle Altersgruppen
 - a. Förderung von Sprachentwicklung und sozialem/politischem Lernen bereits im Kindergarten durch die Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen (mehr Vorbereitungszeit und Weiterbildungsangebote für die PädagogInnen, bessere Betreuungsschlüssel, kleinere Gruppengrößen).
 - b. „Politische Bildung“ als eigenes Pflichtfach für Jugendliche ab 10 Jahren im Lehrplan aller Schultypen verankern. Dabei ist besonders auf jugendadäquate

Vermittlungsformen, wie z.B. Projektunterricht zu achten. Ebenso bieten sich Kooperationen mit der außerschulischen Jugendarbeit an, die die Jugendlichen auch in der Freizeit erreichen.

- c. Einführung eines eigenen Lehramtsstudiums „Politische Bildung“ an Hochschulen.
 - d. Schaffung neuer Angebote für Erwachsene, um demokratiepolitisches Wissen zu erlangen.
 - e. Mehr öffentliche Fördermittel für außerschulische demokratiepolitische Bildung.
2. Qualitätssicherung in der demokratiepolitischen Erwachsenenbildung durch laufende Evaluierung der Bildungsangebote.
- a. Zielgruppen-adäquate Angebote demokratiepolitischer Bildung für Erwachsene.
 - b. Professionalisierung der demokratiepolitischen Erwachsenenbildung (Methode und Lehrende/TrainerInnen).

Antrag 8:

Recht statt Pflicht – Umsetzung der Ausbildungspflicht als Recht auf Ausbildung bis 18 Jahre durch Bereitstellung ausreichender, passender und qualitativvoller Angebote

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert, dass das Angebot einer Ausbildung bei der Einführung einer Ausbildungsverpflichtung bis zum 18. Lebensjahr im Vordergrund steht. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Jugendliche ein Recht auf eine passende qualitativvolle Ausbildung erhalten, wobei die Erlangung eines Ausbildungsabschlusses als Ziel verfolgt werden muss. Dazu müssen neben der Arbeitsmarktpolitik vor allem auch das Schulsystem sowie die Betriebe ihren Beitrag leisten. Die Einführung von Sanktionen wird abgelehnt, die Voraussetzungen, damit die betroffenen Personen im persönlichen Kontakt überzeugt werden können, sind zu schaffen.

Insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass

- ausreichende und passende Ausbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden,
- niederschwellige Maßnahmen, die den Jugendlichen Orientierung und Stabilität bieten und den Übergang in fortführende Ausbildungen ermöglichen, wie beispielsweise die „NÖ Produktionsschulen“, ausgebaut werden,
- begleitende Beratungs-, Coaching- und Mentoringangebote ermöglicht werden,
- sichergestellt wird, dass die Jugendlichen gut durch die Angebotslandschaft geleitet werden und ihnen dabei ernsthafte Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Einschlägige Studien (NEET s Studien) belegen, dass die Gruppe der betroffenen Jugendlichen sehr heterogen ist. Sie reicht von relativ unproblematischen Situationen, wie dem Warten auf eine bereits geplante Ausbildungsmaßnahme oder Präsenz/Zivildienst, über junge Mütter, die sich im Kindergeldbezug befinden, bis hin zu psychisch erkrankten bzw. anders beeinträchtigten Jugendlichen, die zumindest zeitweise weder ausbildungs- noch arbeitsfähig sind. Die unterschiedliche Lage der betroffenen Jugendlichen macht deutlich, dass jeweils zielgruppenspezifische Maßnahmen weiter zu entwickeln sind.

Als Antwort der Bundesregierung auf diese Problemstellung ist die Implementierung einer Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr, beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2016/17 geplant. Diese soll allen unter 18-Jährigen die Möglichkeit geben, eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abzuschließen. Erreicht werden soll dieses Ziel in erster Linie durch die Bereitstellung ausreichend niederschwelliger Angebote sowie durch die Einschränkung jugendlicher Hilfsarbeit.

Das Regierungsprogramm sieht ergänzend die Einführung einer Verwaltungsstrafe vor. Dieses aus dem Pflichtschulbereich übernommene Modell soll dazu führen, dass mehr Jugendliche eine Lehre oder weiterführende Schule besuchen.

Aktuelle Studien im Auftrag der AKNÖ und des Sozialministeriums haben gezeigt, dass derzeit für bestimmte Zielgruppen keine geeigneten und ausreichenden Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden (jugendliche MigrantInnen der 1. Generation,

Jugendliche mit Betreuungspflichten und junge Menschen mit Beeinträchtigungen). Sie können nicht an das bestehende Angebot andocken, vielmehr müssen entsprechende

Angebote geschaffen werden, die die Jugendlichen auch tatsächlich erreichen. Diese Gruppen mit Sanktionen zu bestrafen, ist nicht sinnvoll. Diese würden vor allem jene Eltern treffen, die bereits benachteiligt sind und die Jugendlichen mit einer Bestrafung zusätzlich als Ausbildungsverweigerer stigmatisieren. Daher erscheinen Sanktionen im gewünschten Sinn weder wirksam noch zielführend.

KonsumentInnen

Antrag 17:

Verrechnung der Maklergebühren nach dem Verursacherprinzip

Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass sowohl VermieterIn/VerkäuferIn als auch MieterIn/KäuferIn pro Abschluss provisionspflichtig für die/den MaklerIn werden. Beauftragt wird die/der MaklerIn üblicherweise von der/dem VerkäuferIn/VermieterIn, schaltet für diese/n die Anzeigen und führt für diese/n die Besichtigungstermine durch. KäuferInnen zahlen maximal 3 % des Kaufpreises, MieterInnen 1 Monatsmiete für befristete Mietverträge bis 3 Jahre, für unbefristete und befristete, die länger als 3 Jahre laufen 2 Monatsmieten. Darunter fallen nicht nur die Nettomonatsmiete, sondern auch die Betriebskosten.

Bisher ist es nach Recherchen der Bundesarbeitskammer Praxis, dass MaklerInnen bei der Vermittlung von Mietverträgen von der/dem VermieterIn keine Provision verlangen und damit die/der MieterIn in der Regel die gesamte Provisionslast alleine trägt. Dies obwohl die/der MaklerIn zuerst von der/dem VermieterIn beauftragt wird und Dienstleistungen wie etwa das Schalten von Inseraten oder Durchführung von Wohnungsbesichtigungen ausschließlich zum Vorteil der/des VermieterIn/Vermieters erbracht werden. Die/der VermieterIn erspart sich die Kosten der Inserate und den Zeitaufwand, der für Besichtigungen mit Interessenten anfällt.

In jeder anderen Branche ist es so, dass das Entgelt nach der/dem BestellerIn bzw. Verursacherprinzip zu bezahlen ist. Im konkreten Fall ist die/der AuftraggeberIn die/der EigentümerIn oder VermieterIn, die/der wählt auch der/den MaklerIn aus.

Im umgekehrten Fall, wenn ein/e potenzielle/r MieterIn oder KäuferIn eine/n MaklerIn beauftragt, fällt ja auch keine Maklergebühr für die/den VerkäuferIn bzw. MieterIn an.

In etlichen europäischen Ländern wie den Niederlanden, in Belgien, in Großbritannien, in Irland, in Norwegen oder auch in Schweden ist das Bestellerprinzip seit Jahren verankert. Sogar in Deutschland tritt heuer eine entsprechende gesetzliche Bestimmung in Kraft.

Das Argument, dass diese Regelung dazu führen wird, dass die VermieterInnen diese Kosten (die MaklerInnen werden ja nicht auf einen Großteil ihres Entgelts verzichten) auf die Miete aufschlagen werden, geht weitgehend ins Leere. Im geschützten Bereich darf ja eigentlich nicht über den Richtwert hinaus Miete vereinbart werden. Selbst wenn der Betrag auf die Miete aufgeschlagen werden sollte, so werden trotzdem die Anfangskosten für MieterInnen deutlich reduziert – es gibt ja auch noch die Kautionshöhe von (lt OGH Urteil) 3 - 6 Monatsmieten, die in den meisten Fällen ja auch aufzubringen sind.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert auch in allen anderen Branchen dass, wie auch die MaklerIn nach dem Besteller-/bzw. Verursacherprinzip bezahlt werden, sodass für KäuferInnen und MieterInnen keine Provisionen anfallen, wenn die VerkäuferInnen bzw. VermieterInnen den Maklervertrag abgeschlossen haben.

Antrag 18:

Forderung nach einer gesetzlichen Beschränkung von In-App-Käufen

KonsumentInnen können mit ihrem Smartphone unterschiedliche Leistungen über mobile Paymentlösungen beziehen. Je nach Produkt und Auswahl erfolgt die Bezahlung direkt über den Handyanbieter oder die Kreditkarte oder anderen Zahlungsmöglichkeiten usw. Für KonsumentInnen können dabei zum Teil sehr kostspielige Probleme entstehen, insbesondere dann, wenn die Bezahlvorgänge nicht ausreichend abgesichert sind.

Bei Einkäufen in den Appstores beispielsweise von Apple (Appstore) oder Google (Playstore) können sowohl kostenlose, kostenpflichtige als auch sogenannte Freemium-Apps bezogen werden. Das bei Freemium-Apps kostenfreie Basisprodukt (bspw. ein Spiel) kann (und soll dem Spielverlauf nach) durch kostenpflichtige In-App Käufe in seiner Funktion entsprechend erweitert werden. Durch die so lukrierten Umsätze zählen Freemium-Apps laut den Angaben der Appstores derzeit auch zu den umsatzstärksten Produkten.

In der Konsumentenberatung der NÖ Arbeiterkammer liegen diesbezüglich Fälle auf, die Forderungen in der Höhe von bis zu 1.500 € zeigen. Speziell Kinder und Jugendliche beziehungsweise deren Eltern zählen zu den Hauptbetroffenen. Apple und Google bieten für ihre Appstores zwar optional eine Absicherung mittels PIN an, jedoch gilt dieser je nach Einstellung für volle 15 Minuten (Apple) bzw. 30 Minuten (Google) ohne neuerliche Eingabe, sodass nach einem mittels PIN genehmigter Kauf in diesem Zeitraum noch unzählige, kostenpflichtige und nicht gewollte Einkäufe getätigt werden können.

Eine Absicherung dafür wäre die verpflichtende Einführung eines Sicherungscodes/PIN für jeden einzelnen Kaufvorgang.

Auch abseits der Appstores können über Drittanbieter verschiedenste Leistungen in den Bereichen Unterhaltung, Erotik usw. über das Smartphone zugekauft werden. Aufgrund zunehmender Anfragen und Beschwerden hat die KB der AKNÖ in einem 2015 durchgeführten Test festgestellt, dass KonsumentInnen zum Teil durch irreführende Informationen, wie beispielsweise gefälschte und geschickt auf dem Smartphone platzierte Hinweise, über einen angeblichen Virenbefall in Abofallen gelockt, die rund € 50,- monatlich kosten und direkt über den Handyanbieter abgerechnet werden. Den meisten KonsumentInnen ist gar nicht bewusst, dass ihr Mobiltelefon- oder auch mobiler Internetanschluss der Grundeinstellung nach für derartige Einkäufe freigeschaltet ist und eine Einkaufssperre aktiv angefordert werden muss (opt-out) – diese Sperre wird seitens der Mobilfunkanbieter teilweise sogar verrechnet (Kundenhotline).

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert, dass Mobilfunkanschlüsse die Bezahlungsmöglichkeit mittels WAP/VAS oder auch Mehrwertdiensten sperrt und lediglich auf Wunsch der jeweiligen KonsumentInnen kostenfrei entsperrt werden kann (opt-in).

Jede kostenpflichtige Transaktion soll mittels PIN (beispielsweise das KundInnenkennwort des Mobilfunkanbieters) verpflichtend abgesichert werden.

Politik, Gesellschaft und Chancengleichheit

Gemeinsame Resolution von FSG, Volkspartei NÖAAB-FCG, AUGE/UG, GGN, LP

Herausforderungen der Migration erkennen und Integration gestalten

Österreich und Niederösterreich haben sich seit jeher mit Einwanderung auseinandersetzen müssen, aktuell sogar verstärkt. Der Zuzug von Menschen bedingt, dass die Bevölkerung und der Arbeitsmarkt in unserem Bundesland wachsen. Die Gründe für die Menschen, nach Niederösterreich zu kommen sind so vielfältig und unterschiedlich wie die Menschen selbst. Der Großteil der Zuwanderung nach Österreich kommt aus der Europäischen Union, die Mobilität vor allem auch jüngerer Menschen steigt. Auch der Zustrom von Kriegs- oder Wirtschaftsflüchtlingen reißt auf Grund der prekären geopolitischen Verhältnisse und neu entstehender Krisenherde nicht ab. Letztendlich sorgen aber auch global agierende Unternehmen dafür, dass mehr Menschen unterschiedlichster Herkunft zumindest temporär ihren Arbeitsplatz in Niederösterreich haben. Ein wesentliches Merkmal einer funktionierenden und fairen Arbeitswelt und Gesellschaft ist die Gleichwertigkeit aller Beteiligter. Für die niederösterreichische Arbeiterkammer gilt daher, dass die Herkunft der Menschen, ihre ethnische Zugehörigkeit oder ihre Religion kein Grund für Diskriminierungen in der Arbeitswelt sein dürfen. Der niederösterreichische Arbeitsmarkt darf nicht aufgespalten werden, in dem Menschen auf Grund sprachlicher Defizite oder Unkenntnisse des österreichischen Arbeitsrechts benachteiligt werden. Ein solches Sozialdumping gefährdet alle Arbeitsplätze, unterläuft die Einkommensstabilität und muss daher bekämpft werden. Dementsprechend berät und vertritt die Arbeiterkammer alle ihre Mitglieder in Fragen des Arbeits- und des Sozialrechts, des Konsumentenschutzes, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Chancengleichheit, der Gesundheit am Arbeitsplatz und vielem mehr und das ohne Unterscheidung der Herkunft. Dies wird als wesentlicher Beitrag zu einer gelungenen Integration von Menschen in Niederösterreich gesehen.

Die AKNÖ erkennt aber auch, dass ArbeitnehmerInnen internationaler Herkunft vor besonderen Herausforderungen stehen und oftmals sprachliche und kulturelle Verständnisschwierigkeiten haben oder Barrieren überwinden müssen. In diesem Sinne unterstützt die AK die ArbeitnehmerInnen mit speziellen Angeboten, um die Integration zu erleichtern und für Inklusion und Chancengleichheit zu sorgen. In ihrer Grundlagenarbeit deckt die AK auch Defizite auf und bringt Verbesserungsvorschläge ein, die ein friedliches Miteinander aller Kulturen in der Arbeitswelt im Sinne einer solidarischen Gemeinschaft ermöglichen sollen.

Zwtl. Breites AKNÖ-Leistungsspektrum für Menschen internationaler Herkunft

- Das Leistungsangebot der AKNÖ berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Menschen internationaler Herkunft und setzt daher in der Beratung rund um die Arbeitswelt und Rechtsvertretung bei Problemen mit Arbeitgebern gezielt DolmetscherInnen ein, um jegliche Sprachbarrieren hintanzuhalten.
- Gerade bei Fragen der sozialen Sicherungssysteme steht die AK dafür, dass alle Versicherten ihre Leistungen erhalten und etwaige Ansprüche auch international gesichert werden.
- Im Konsumentenschutz setzt die AK auf leicht verständliche Beratungsangebote, forciert aber auch Kooperationen mit PartnerInnen, um Gruppen in ihren individuellen Problemlagen intensiver zu betreuen.
- Besonderes Augenmerk widmet die AK den ArbeitnehmerInnenvertretungen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene. Die BetriebsrätInnen der niederösterreichischen Unternehmen und die FunktionärInnen von AKNÖ und ÖGB NÖ sind die MultiplikatorInnen der interessen- und integrationspolitischen

Ausrichtung der AK. Nicht nur durch den Zuzug sondern auch durch die fortschreitende Internationalisierung der heimischen Wirtschaft sind viele integrationspolitische Brennpunkte im Arbeitsalltag zu finden und müssen gemeistert werden. Die AK setzt dabei auf maßgeschneiderte Aus- und Weiterbildungsangebote für ArbeitnehmerInnen-Vertretungen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene. Aufgrund des permanenten Evaluierungsprozesses des Angebotes können spezielle Bildungsmaßnahmen für ArbeitnehmerInnenvertreterInnen internationaler Herkunft abgeleitet werden.

- In Fragen der Gesundheitsvorsorge und des ArbeitnehmerInnenschutzes sieht die AK durch ihre Grundlagenarbeit die Probleme der Menschen nicht-deutscher Muttersprache, signifikant schlechtere Gesundheitsdaten und höhere Unfallraten am Arbeitsplatz sind Fakten, die es durch gezielte Maßnahmen und Präventionsinputs zu verringern gilt.
- In ihren Bildungsangeboten setzt die AK selbstverständlich besondere Akzente für Menschen mit nicht-deutscher Muttersprache. Gezielte Bildungsberatung, Sprachförderung und Hilfe bei der Anerkennung internationaler Bildungsabschlüsse sind wesentlich, um dem Sozialdumping effektiv entgegen zu wirken. In der Grundlagenarbeit setzt sich die AK auch kritisch mit unbefriedigenden längerfristigen Entwicklungen auseinander. So gilt es unter anderem die im internationalen Vergleich ungünstigen Bildungsperspektiven von MigrantInnen der 2. oder 3. Generation zu verbessern.
- Im Bereich der Chancengleichheit sieht die AK, dass auch innerhalb der ArbeitnehmerInnen internationaler Herkunft die Benachteiligungen unterschiedlich verteilt sind und insbesondere Frauen vor weitaus größeren Herausforderungen stehen. In diesem Bereich sind neben eigenen Beratungen auch die Netzwerktätigkeiten der AK besonders wichtig, um die Situation der Betroffenen zu verbessern.

Zwtl. **Vielfalt anerkennen, Respekt füreinander fördern, Niederösterreich positiv gestalten**
Sprachliche und kulturelle Vielfalt sind laut diversen Studien für Unternehmen ein Vorteil. Die AKNÖ erachtet eine vielfältige und gleichzeitig solidarische Gesellschaft als Vorteil für Niederösterreich. In diesem Sinne stellt sich die AK der Herausforderung, dass Diversität im Alltag anspruchsvoll ist. Das gegenseitige Verständnis für unterschiedliche kulturelle Hintergründe ist nicht immer einfach. Gemeinsam gilt es aber den Ausgleich zwischen Traditionen und modernen Arbeits- und Lebensperspektiven, zwischen kulturellen Vorstellungen und globalen Trends zu erkennen und Lösungsansätze zu finden, die das Miteinander bei Wahrung der Identität voranstellen.

Die AKNÖ schafft daher eine Integrationsplattform, die für Kommunikation, Erfahrungs- und Wissensaustausch sorgt und in der Lösungsansätze für den Arbeitsalltag und für gesellschaftliche Herausforderungen der Integration und Inklusion geschaffen werden. Betriebliche und überbetriebliche ArbeitnehmerInnen-VertreterInnen, die sich zum Prinzip der Kooperation aller ArbeitnehmerInnengruppen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft bekennen, sollen in dieser Plattform konstruktiv mitarbeiten können.

Antrag 2:

Angleichung des Schutzniveaus der Sonderformen der Lehrlingsausbildung an Lehrverhältnisse bei Schwangerschaft und Elternschaft

Bei Ausbildungsverhältnissen in der überbetrieblichen integrativen Berufsausbildung nach § 8c BAG, in der überbetrieblichen Lehrausbildung nach § 30 BAG und in der überbetrieblichen Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice nach § 30b BAG handelt es sich nicht um Lehrverhältnisse, sondern um Ausbildungsverhältnisse eigener Art. Diese Ausbildungen sollen Jugendlichen, die keine Lehrstelle finden konnten, ersatzweise eine Lehrausbildung ermöglichen.

Diese Auszubildenden sind daher formell keine Lehrlinge. Die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) bzw. anderer Gesetze finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies im BAG festgelegt wurde. Es fehlt daher eine Bestimmung im BAG, welche das MSchG auf diese Ausbildungen anwendbar macht und wäre entsprechend zu ergänzen.

Im Fall von Schwangerschaft und Geburt gelten für Frauen in diesen Ausbildungen weder die besonderen Schutzbestimmungen bei Schwangerschaft noch das absolute Beschäftigungsverbot vor und nach der Geburt. Diese Problematik schafft sowohl bei den betroffenen Auszubildenden als auch bei den Bildungsträgern Rechtsunsicherheit. Durch eine Regelung, mit der die besonderen Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften des MSchG auf diese Ausbildungen anwendbar gemacht werden, wird auch eine entscheidende Angleichung der Schutzniveaus an Lehrverhältnisse erreicht.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Bundesgesetzgeber zu folgenden Maßnahmen auf:

- Für die überbetrieblichen integrativen Berufsausbildungen nach § 8c BAG sind die Bestimmungen nach § 8b Abs 13 BAG um jene Teile des MSchG zu erweitern, die den besonderen Arbeitnehmerinnenschutz (insb. Abschnitt 2 bis 3 des MSchG) betreffen und damit anwendbar machen.
- Damit das MSchG und das VKG auf Ausbildungsverhältnisse in der überbetrieblichen Lehrausbildung nach § 30 und in der überbetrieblichen Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice nach § 30b BAG zur Anwendung kommen kann, müssen die entsprechenden Anführungen in § 30 Abs 8 BAG um die besonderen Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen des MSchG ergänzt werden.

Antrag 3:

Familienbeihilfe dauerhaft jährlich valorisieren – Beibehaltung der Kaufkraft der am längsten dauernden Familienleistung bewahren

Familienbeihilfe ist, mit Ausgaben des Familienlastenausgleichsfonds von rd. 3,16 Mrd. € im Jahr 2013, vor dem Kinderbetreuungsgeld mit rd. 1,1 Mrd. €, die bedeutendste Familienleistung in Österreich. Gleichzeitig steht sie den Eltern bis zum abgeschlossenen 24. Lebensjahr bei Kindern in Ausbildung zu, ist also auch die am längsten dauernde Geldleistung an österreichische Familien.

Durch die direkte Auszahlung jeden Monat ziehen Familien direkt und unbürokratisch Vorteile aus der Transferleistung, die direkt ihnen und ihren Kindern zu Gute kommen. 80 % der BezieherInnen dieser Geldleistung sind Frauen.

Das Familienlastenausgleichsgesetz enthält keine Regelung, die für eine regelmäßige Wertanpassung der Familienbeihilfe sorgt.

Die Mitte 2014 in den Medien als „Wertanpassung“ kolportierte stufenweise Erhöhung bis 2018 wiegt die vorher aufgelaufenen beträchtlichen Wertverluste nicht auf, denn die Grundbeträge waren seit 2000 nicht mehr erhöht worden.

Zudem sind die vorgesehenen Erhöhungen von 1,9 % unter den Inflationserwartungen der EZB für den Euro Raum von 2 % und es ist auch nicht gesetzlich vorgesehen, diese Erhöhungen im Falle einer höheren Inflation anzupassen.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Bundesgesetzgeber zu folgenden Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung der finanziellen Lage der niederösterreichischen Frauen und Familien auf:

- Aufnahme einer jährlichen Valorisierungsbestimmung in das Familienlastenausgleichsgesetz, sodass die Grundbeträge und Altersstaffeln der Familienbeihilfe auf Dauer die Kaufkraft der BezieherInnen behalten.

Antrag 4:

Tageseltern absichern – Niederösterreichische Tageseltern wie im Rest Österreichs anstellen

Die niederösterreichischen Tageseltern sind, bundesweit in dieser Menge einzigartig, zu über 99 % freiberuflich tätig. Dabei erfüllen sie zentrale Aufgaben in der Nachmittags- und Kleinkindbetreuung, wie die AKNÖ Analyse zur institutionellen Kinderbetreuung in Niederösterreich dieses Jahr erstmalig aufgezeigt hat.

Im Zuge der neu verhandelten 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung wurden insgesamt Gelder iHv. bis zu 22,2 Mio. € für den Zeitraum von 2014 bis 2017 für Ausbildung und Anstellung von Tageseltern in Aussicht gestellt.

Eine Anstellung von Tageseltern sorgt für eine Bezahlung im Krankheitsfalle, einen Rechtsanspruch auf Urlaub und lässt das unternehmerische Risiko einer Tageselternanstellung dort wo es sein soll: Bei dafür ausgestatteten und durch die Vereinbarung auch zu fördernden Trägerorganisationen.

Es ist Aufgabe des Landes, diese Gelder zweckentsprechend zu verwenden und damit für eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der Tageseltern im Bundesland zu sorgen.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Landesgesetzgeber zu folgenden Maßnahmen auf:

- Klare Kommunikation einer Strategie zur Überführung der freiberuflich tätigen Tageseltern in NÖ in Anstellungsverhältnisse.
- Abstimmung und Schaffung von Förderstrukturen anhand der 15a-Vereinbarung für die Trägerorganisationen.
- Information der Tageseltern über die Vorteile und die nun vorgesehenen Fördergelder zur Aufnahme von unselbstständigen Tätigkeiten.

Antrag 9:

Schaffung eines internationalen Gerichtshofes für Investitionen statt privater Schiedsverfahren in Freihandelsabkommen

Die Vollversammlung der AKNÖ, die Bundesarbeitskammer, der ÖGB und der EGB haben sich bereits entschieden gegen private Schiedsverfahren in Freihandelsabkommen (ISDS) ausgesprochen.

In einem gemeinsamen Schreiben der Bundesarbeitskammer und des ÖGB an das Europäische Parlament vom 5. Februar 2015 teilen sie mit: „Die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen und privilegierten Klagsrechten für Investoren (ISDS) im TTIP werden abgelehnt. Die jeweiligen Rechtsordnungen der Staaten bieten ausreichenden Schutz für Investoren. Das gegenwärtige private Schiedssystem ist nicht reformierbar.“ Weiters werden die derzeitigen Verhandlungen mit den USA und anderen Handelspartnern abgelehnt, sofern nicht die Verhandlungen transparent geführt werden, kein regulatorischer Kooperationsrat kommt, Mindestarbeitsstandards einklagbar sind und die öffentlichen und sozialen Dienstleistungen unmissverständlich ausgenommen werden.

Über diese Freihandelsabkommen hinaus hat Österreich aber bereits über 30 bilaterale Investitionsabkommen (BITS) großteils mit ISDS abgeschlossen. Die EU-Mitgliedstaaten zusammen haben mehr als 1.400 BITS, das sind ca. die Hälfte aller weltweit abgeschlossenen. In über 90 % davon befinden sich alte ISDS Klauseln.

UNCTAD, die UN- Konferenz für Handel und Entwicklung, hat daher seit einiger Zeit wegen der zunehmenden Kritik an ISDS als Alternative einen ständigen internationalen Gerichtshof für Investitionen vorgeschlagen. Eine Reihe von EU HandelsministerInnen haben im Februar 2015 diesen Vorschlag aufgegriffen und auch die EU Handels-Kommissarin hat Ende März 2015 im EU Parlament einen solchen Gerichtshof als langfristiges Ziel genannt.

Zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen, wie Greenpeace, die Europäische Konsumentenschutzorganisation BEUC und viele andere unterstützen den Vorschlag von UNCTAD. Mögliche Vorbilder könnten der Europäische Gerichtshof oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein.

Folgende Anforderungen werden an einen solchen internationalen Gerichtshof für Investitionen genannt:

- Unabhängigkeit und Unbefangenheit durch fest angestellte Richter.
- Verfahren müssen völlig transparent sein. Anhörungen sowie sämtliche Dokumente müssen öffentlich zugänglich sein. Die neuen Transparenzregeln für Investor-Staat-Schiedsverfahren von UNCITRAL, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, sind dabei umzusetzen.

- Nicht nur Rechte von Investoren, sondern auch deren Verpflichtungen (etwa im Umweltschutz und bei Menschenrechten) müssen einklagbar sein. Nicht nur Investoren, sondern auch Staaten oder Betroffene müssen Verfahren initiieren können.
- Die Klagegründe müssen klar definiert sein. Die zugrunde liegenden Investitionsschutz-Bestimmungen dürfen keine vagen Formulierungen, wie die "gerechte und billige Behandlung von Investoren" beinhalten.
- Das Verhältnis zu nationalen Gerichten und dem EuGH muss eindeutig geklärt sein, deren Rechte dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für die EU Mitgliedstaaten ist dabei wesentlich, dass zuerst der nationale Instanzenzug ausgeschöpft wird und dann erst der internationale Gerichtshof eine Berufungsmöglichkeit bietet, wie das beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der Fall ist. Weiters muss der EuGH die Möglichkeit haben, die EU-Rechtskonformität der Entscheidungen des internationalen Gerichtshofes zu überprüfen, da er das alleinige Auslegungsrecht für EU-Recht hat und die EU nur so weit Rechtssprechungsbefugnisse übertragen kann, als ihr dies der EU-Vertrag gestattet.

Bei entsprechendem politischen Willen der Handelspartner muss es möglich sein, einen solchen internationalen Gerichtshof für Investitionen innerhalb von 1-2 Jahren für eine kleinere, aber wichtige Gruppe von Staaten einzurichten. Damit würde auch ein goldener Standard für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten beispielgebend geschaffen werden.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich unterstützt daher das österreichische Parlament und die österreichische Bundesregierung in ihrem Bemühen, ISDS zu verhindern und fordert für die bestehenden und künftigen BITS mit Staaten ohne ausreichende Rechtssicherheit die Einrichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes für Investitionen nach demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien und im Einklang mit den EU-Verträgen.

Antrag 10:

Für eine intelligente und leistungsfähige EU-Rechtssetzung (REFIT), die ArbeitnehmerInnenrechte und Verbraucherschutzstandards sichert

Bereits seit dem Jahr 2002 hat sich die EU-Kommission zum Ziel gesetzt, ein **einfaches und effizientes EU-Recht** zu schaffen. Was auf den ersten Blick durchaus positiv klingt, lässt bei näherer Betrachtung eine Verschlechterung von Arbeits- und VerbraucherInnenstandards befürchten.

Unter dem Titel REFIT, einem **Programm zur Gewährung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung**, soll das gesamte europäische Recht überprüft werden, um es effizienter, leistungsfähiger und vor allem kostengünstiger zu gestalten. Im Jahr 2007 hat die EU-Kommission eine hochrangige Gruppe im Bereich Verwaltungslasten unter Führung des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Stoiber ins Leben gerufen. Der Abschlussbericht dieser Gruppe sieht eine konsequente Anwendung des **Prinzips „Vorfahrt für KMU“** und die Prüfung von Rechtsakten unter dem **Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit** vor. Darin enthalten sind befremdliche Vorschläge, wie etwa dass neue Belastungen durch EU-Vorschriften durch Entlastungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden sollen. Betrachtet man die Zusammensetzung dieser Gruppe, dann ist die Stoßrichtung dieser Vorschläge wenig verwunderlich. So befanden sich im 15-köpfigen Gremium zwar 6 UnternehmensvertreterInnen, aber nur je ein Mitglied aus den Gewerkschaften und dem KonsumentInnenschutz. Fakt ist jedenfalls, dass die Evaluierung der „belastenden“ Rechtsakte äußerst erfolgreich war:

So wurden zwischen 2012 und 2014 unter anderem im Rahmen vom **REFIT 84 Vorschläge für Rechtsakte zurückgezogen**, viele weitere befinden sich aktuell in Revision. Zwar wird die EU-Kommission nicht müde zu betonen, dass unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaues es zu keinen negativen Auswirkungen für ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen und Umweltschutz kommen wird, doch hält diese Aussage einer Überprüfung nicht stand. Betrachtet man die Kommissionsmitteilung vom Juni 2014 und das REFIT-Kommissonsarbeitsprogramm 2015, dann zeigt sich Folgendes:

79 Rechtstexte sollen überprüft werden, wovon rund ein Viertel direkt Beschäftigte und VerbraucherInnen betreffen. Der soziale Dialog (Einbeziehung der Sozialpartner auf EU-Ebene) wird im Rahmen von REFIT geschwächt und wichtige ArbeitnehmerInnen- und VerbraucherInnenschutzbestimmungen aufgeweicht oder verhindert.

So wurden etwa Initiativen zur **Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz nicht fortgeführt**, wie etwa die Richtlinienvorschläge zu Muskel-Skelett-Erkrankungen, Tabakrauchbelastungen und krebserregenden Arbeitsstoffen. Ebenso wurden bedeutende Richtlinien im **Bereich der betrieblichen Mitbestimmung einem „Effizienzcheck“ unterzogen**. Auf dem Prüfstand stehen rechtliche Regelungen betreffend die **Unterrichtung und Anhörung von**

Beschäftigten, z.B. bei Massenentlassungen oder Informationspflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Beschäftigten über den Arbeitsvertrag.

Im VerbraucherInnenschutzbereich hat die besagte Expertengruppe die als Folge der Finanzkrise eingeführten **Basisinformationsblätter für Anlageprodukte**, zur verbesserten Information über die jeweiligen Finanzprodukte, als hohe Verwaltungslast qualifiziert. Ebenso enttäuschend ist die Ankündigung der EU-Kommission, dass der **Vorschlag für eine Richtlinie über ein System für die Entschädigung der AnlegerInnen zurückgezogen** werden soll. Besonders bedenklich und aufsehenerregend war, dass eine gemeinsame

Vereinbarung zwischen den europäischen Sozialpartnern über Gesundheitsschutzmaßnahmen im FriseurInnengewerbe von der Kommission mit der Begründung des Bürokratieabbaus blockiert wurde. Viele weitere Vorschläge im VerbraucherInnenschutz sollen dieses Jahr überprüft werden. So ist etwa beim Lebensmittelrecht, bei der Rindfleischetikettierung oder bei den Wertpapierprospekten zu befürchten, dass das KonsumentInnenschutzniveau herabgesetzt wird.

Aus Sicht der AKNÖ ist eine intelligente und effiziente Rechtssetzung zu begrüßen. **Abzulehnen ist jedoch eine Überprüfung von Rechtsakten unter der alleinigen Prämisse der Wettbewerbsfähigkeit und der möglichen Belastung für Unternehmen.** Viele Regulierungen sind äußerst wichtig und es würde eine Deregulierung zu wesentlich höheren Folgekosten führen, die von der Allgemeinheit zu tragen wären. Es ist abzulehnen, dass Regelungen generell als Last angesehen werden, vielmehr soll eine intelligente und effiziente Rechtsetzung der gesamten Gesellschaft Vorteile bringen.

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die österreichische Bundesregierung, insbesondere die zuständigen BundesministerInnen, das Parlament und die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament auf, sich dafür einzusetzen, dass:

- REFIT zu keinen Verschlechterungen bei ArbeitnehmerInnenrechten und VerbraucherInnenschutz führt;
- alle betroffenen Akteure, so vor allem auch ArbeitnehmerInnenvertretungen und VerbraucherInnenschutzorganisationen, gleichberechtigt einzubinden und zu konsultieren sind;
- eine Kosten/Nutzen-Analyse durchführt, wird hinsichtlich der Folgewirkungen für alle gesellschaftspolitischen Bereiche;
- auch höhere Kosten durch Regulierung möglich sein müssen, wenn dies gesellschaftspolitisch erforderlich scheint;
- sie sich zum sozialen Fortschritt und zur Vollbeschäftigung entsprechend dem EU-Vertrag verpflichten;